

§ 0481 BGB

(1) Ein Teilzeit-Wohnrechtevertrag ist ein [Vertrag](#), durch den ein [Unternehmer](#) einem [Verbraucher](#) gegen [Zahlung](#) eines Gesamtpreises das Recht verschafft oder zu verschaffen verspricht, für die Dauer von mehr als einem Jahr ein Wohngebäude mehrfach für einen bestimmten oder zu bestimmenden Zeitraum zu Übernachtungszwecken zu nutzen. Bei der Berechnung der Vertragsdauer sind sämtliche im [Vertrag](#) vorgesehenen Verlängerungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

(2) Das Recht kann ein dingliches oder anderes Recht sein und insbesondere auch durch eine Mitgliedschaft in einem [Verein](#) oder einen Anteil an einer Gesellschaft eingeräumt werden. Das Recht kann auch darin bestehen, aus einem Bestand von Wohngebäuden ein Wohngebäude zur Nutzung zu wählen.

(3) Einem Wohngebäude steht ein Teil eines Wohngebäudes gleich, ebenso eine [bewegliche](#), als Übernachtungsunterkunft gedachte [Sache](#) oder ein Teil derselben.